

Vereinbarung über das Kostenmonitoring

zwischen

dem Verband Spitex Schweiz,

dem Verband AssociationSpitex privée Suisse ASPS

(nachfolgend Spitexverbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel (Art.) und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Art. Art 27^{sexies} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 1 Abs. 2 lit. d des Tarifvertrags vom 1. Oktober 2024 zwischen den Spitexverbänden und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

Die Tarifparteien vereinbaren, gemeinsam ein sogenanntes Kostenmonitoring (Art. 2 und 3) zu betreiben.

Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet die Tarifparteien, zusätzliche Vorbereitungs- und Umsetzungsmassnahmen durchzuführen.

Art 1 Ziele

Die Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind die Vermeidung des Risikos bei den Kostenträgern, im Zuge der Tarifanpassung einen unzumutbaren Kostenschub tragen zu müssen und die Vermeidung des Risikos bei den Leistungserbringern, einen unerwarteten Umsatzrückgang in Kauf nehmen zu müssen. Zudem sollen die Ausgaben der Versicherer nicht zu unzumutbaren Prämien erhöhungen und/oder Qualitätseinbussen führen und die Wirtschaft bzw. die Gesellschaft in letzter Konsequenz nicht unzumutbare Lasten aus der Tarifanpassung zu tragen haben.

Daher vereinbaren die Versicherer und die Spitexverbände die Beobachtung der abgerechneten Leistungen bzw. der von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Leistungen zu Lasten der Versicherer mittels eines gemeinsam definierten Prozesses (nachfolgend "Monitoring" genannt) und die Analyse und Bewertung der ermittelten Daten sowie die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

Art. 2 Erwartete Kostensteigerungen

Gestützt auf die erfolgten Tarifanpassungen gemäss neuem Tarifvertrag ist mit einer Kostensteigerung zu rechnen, da die Vergütungen über den vormals bezahlten liegen. Die erwartete Kostensteigerung beträgt:

Für die IV: 10.98 % gegenüber dem Mittelwert der Fallkosten (Kosten pro Fall/pro Versichertem)
01/2022 bis 12/2023 (gleitender 12-Monats-Mittelwert = Basis-Mittelwert)

Für UV/MV: 17.8 % gegenüber dem Mittelwert der Fallkosten (Kosten pro Fall/pro Versichertem)
04/2022 bis 12/2023 (gleitender 12-Monats-Mittelwert = Basis-Mittelwert)

Darüber hinaus ist aufgrund der feststellbaren Ambulantisierung sowie aufgrund der demographischen Entwicklungen mit einem weiteren Mengenwachstum in den nächsten Jahren zu rechnen. Datenquellen für die Erhebung der Kostendaten: Alle der Suva bzw. der IV verrechneten Spitex-Leistungen (100 % aller Rechnungen der Spitex-Leistungserbringer an die Suva bzw. IV).

Art. 3 Beobachtung der Kostenentwicklung (Kostenmonitoring)

Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet. Die Auswertungen werden pro Semester erstellt. Eine gemeinsame Überprüfung findet erstmals 12 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages statt. Die entsprechenden Auswertungen zur Kostenentwicklung bilden eine zusätzliche Grundlage für die Verhandlungen zu Tarifanpassungen gemäss Art. 14 des Tarifvertrages.

Sollten die Kosten während zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Wert von 105 % des Basis-Mittelwerts überschreiten oder 95 % des Basis-Mittelwerts unterschreiten, wird ein gemeinsamer, paritätisch zusammengesetzter Analyseausschuss der Leistungserbringer und der Versicherer gebildet. Dieser erstellt innerhalb drei Monaten eine Auswertung über die Ursachen der Kostenentwicklung und schlägt geeignete Massnahmen vor. Über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden die internen Gremien der Tarifparteien. Eine Anpassung des Tarifs ist jeweils auf Beginn eines Semesters möglich.

Zuständigkeiten:

Fallkostenberechnung, Ermittlung Eckwerte der Kostenentwicklung: Suva und IV

Datenanalyse, Korrekturvorschläge und Definition des Massnahmenkataloges: Gemeinsamer Ausschuss der Verhandlungskommissionen

Beschluss über allfällige Massnahmen: Gremien der Vertragsparteien (MTK, BSV, Militärversicherung, Spitex Schweiz, ASPS)

Art. 4 Geltungsbereich

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2024.

Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

Art. 5 Verwendung der Daten und Datenschutz

Die Verwendung/Weitergabe/Publikation von Daten oder Erkenntnissen des Monitorings, von Empfehlungen, sowie der Datenschutz und die Finanzierung sind von den Vertragsparteien zu regeln und schriftlich, im Rahmen der Detailplanung, zu vereinbaren.

Art. 6 Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025.

Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

Bern, Luzern, 10. September 2024

Spitex-Verband Schweiz

Der Präsident

Die Co-Geschäftsführerin

Dr. Thomas Heiniger

Marianne Pfister

Verband Spitex privée Suisse ASPS

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Pirmin Bischof

Marcel Durst

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Florian Steinbacher